BUND Ortsverband und Kreisverband Marburg-Biedenkopf

Krummbogen 2, 35039 Marburg

Bund für Umwelt und Naturschutz
Landesverband Hessen e.V.

Absender:
BUND Orts- und Kreisverband
Marburg-Biedenkopf
Krummbogen 2
35039 Marburg
Tel. 06421-67363; FAX 683740
info@bund-marburg.de
Für Rückfragen wenden Sie sich an:
Ingmar Kirck mail: ikirck@web.de
Marburg, d.15.6.2020

Position und Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Marburg-Biedenkopf zu wesentlichen Aspekten des Klimaschutzes und Gestaltung der lufthygienischen Verhältnisse im Bereich des Stadtteils Marburg-Michelbach sowie der Gemeinde Lahntal im Kontext des Masterplans Pharmastandort Görzhäuser Hof (VO 7292/2020)

1. Veranlassung

Der Magistrat der Stadt Marburg hat den Ausschüssen für *Umwelt, Energie, Verkehr* sowie *Bau und Planung* die Vorlagen zugeleitet zur Beratung in der 25. Woche. Noch vor den Sommerferien soll der Masterplan Görzhäuser Hof dann durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und damit abschließend verbindlich werden.

2. Keine frühzeitige Beteiligung der Marburger Zivilgesellschaft und insbesondere nicht der im Klimaschutz engagierten Bürgergruppen und Verbände

Der Magistrat setzt mit seinem Vorgehen die bereits in der Diskussion zum „Bauen im Marburger Westen“ „bewährte“ Strategie einer nicht adäquaten frühzeitigen Bürgerbeteiligung fort. Die Bürger werden frühestens erst eingebunden, nachdem die grundlegenden Entscheidungen und Weichenstellungen bereits getroffen worden sind. Sie werden verwiesen auf einen nachgeschalteten Zeitpunkt, zu dem die Bürgerbeteiligung nicht mehr vermieden werden kann, weil sie im Baugesetzbuch vorgeschrieben ist. Er setzt sich damit in Widerspruch beispielsweise zu den wegweisenden Empfehlungen der Bundestagsfraktion der SPD, die unter maßgeblicher Mitwirkung des Bundestagsabgeordneten Sören Bartol - SPD - von ihr formuliert und beschlossen worden sind.[1]

3. Adressierte Klimaschutzaspekte: Sicherung der bioklimatisch unersetzbaren Kaltluft-Entstehungsflächen sowie der Kalt- und Frischluftbahnen zwischen Marburger Rücken und dem Lahntal

Die hier vorgelegte Stellungnahme behandelt aus der Fülle klimarelevanter Sachverhalte des Pharmastandortes speziell die Aspekte zur Funktionssicherung der Kalt-und Frischluftbahnen, Kalt- und Frischluftentstehungsflächen, der westlich vorgelagerten Strömungsantriebe und damit umfassend der lufthygienischen Verhältnisse für die betroffenen Siedlungsbereiche Michelbach und Lahntal.

---

[1] Bürgerbeteiligung darf nicht zum Mittel degradiert werden, um nachträglich Akzeptanz zu schaffen für vorher unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasste Beschlüsse. Die Bürgerinnen und Bürger müssen von Anfang an einbezogen werden, also bereits bei der Frage, ob ein Projekt überhaupt gebaut wird. Beteiligungsprozesse müssen ergebnisoffen sein. Dies bedeutet einen grundlegenden Wechsel in der Planungskultur: Transparenz statt Diskussionen hinter verschlossenen Türen, eine umfassende Öffnung der Planungsverfahren und ein neues, auf Dialog ausgerichtetes Selbstverständnis von Politikern und Verwaltungen. (SPD-Bundestagsfraktion, 2011)

3.1. Marburger Luftreinhalteplan als grundlegendes Regelwerk für die Bebauungsplanung im Bereich prägender Kalt- und Frischluftschneisen Michelbach/Lahntal

Elementarer Ausgangpunkt für die hier sich stellende Problematik ist der Marburger Luftreinhalteplan in der Ausgangsfassung 2009[2] sowie seiner Fortschreibung 2016[3].
Im Luftreinhalteplan 2009 S. 14 unten findet sich folgende stringente Formulierung:

„Für die Klimaökologie Marburgs sind weiter Kaltluftschneisen sehr wichtig, die vom Marburger Rücken und den Lahnbergen von Westen bzw. Osten senkrecht auf das Lahntal zulaufen. Über diese Schneisen erfolgt in der Nacht im Lahntal ein Luftaustausch durch bodennah zuströmende kältere Luft."

Damit ist klargestellt, dass der Erhaltung der Kalt- und Frischluftschneisen sowie Kaltluftentstehungsflächen in der Bebauungsplanung und Bebauungsvollzug höchste Priorität einzuräumen ist.

3.2. Konkretisierung der Ausweisung von Kalt- bzw. Frischluftschneisen sowie Kaltluftentstehungsgebieten unter Berücksichtigung der topografischen Rahmenbedingungen Görzhäuser Hof

Die im Luftreinhalteplan 2009 verankerten Grundsätze waren nachvollziehbar schon vor diesem Zeitpunkt bekannter Stand der anzuwendenden Planungsgrundsätze. Ihre Konkretisierung für den Pharmastandort Görzhäuer Hof erfolgte im Rahmen der Baugebietsplanung mit dem klimatologischen Fachgutachten von Prof. Lutz Katzschner, Gesamthochschule Kassel 1997/98. Dieses Gutachten wird in seiner Aktualität mit der 1.Fortschreibung 2016 des Luftreinhalteplans Marburg nachdrücklich bestätigt. Es enthält insbesondere

- die Abgrenzung der innerhalb des Baufeldes zu sichernden Kalt- und Frischluftbahnen mit einer Flächengröße von mindestens 8,0 ha.
- die Kaltluftentstehungsflächen besonderer Bedeutung, ***Legendeneintrag K****
- die Flächen des als verträglich ausgewiesenen Baufeldes mit ca. 25,0 ha, dies unter der Voraussetzung einer ungeschmälerten Sicherung der Kalt-und Frischluftbahnen innerhalb der Bebauung Görzhäuser Hof, sowie der westlichen Strömungsantriebe in das System.

Aus dem Textteil des Gutachtens 1997 wird wie folgt zitiert:[4]

„4.4 Klimaökologische Auswirkung des geplanten Gewerbegebietes
Das geplante Gewerbegebiet liegt im Bereich minderer Kaltluftproduktivität, wobei eine Abstufung nach Norden hin (Zunahme des Kaltluftabflußes) vorhanden ist. Eine komplette Bebauung würde den Kaltluftababfluß behindern bzw. die Frischluftmenge für Michelbach entscheidend reduzieren und die ***Zirkulationsverbindung zur Luftleitbahn Lahn*** [5] ***schwächen.*** *...*

Bei einer vollständigen Bebauung des Planungsgebiets würde der Luftaustausch stark behindert. ***Dies gilt für westliche Anströmungen, als auch für austauscharme Wetterlagen mit Kaltluftabfluß****."*

Die grundlegenden Sachverhalte sind aus der folgenden Abb. 1 ersichtlich.

---

[2] Hess. Ministerium für Umwelt und Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Luftreinhalteplan Marburg, 2009
[3] Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 1. Fortschreibung Luftreinhalteplan für das Gebiet Mittel- und Nordhessen, Teilplan Marburg, 2016
[4] Seite 10
[5] Dies würde nachhaltig zu einer lufthygienisch-bioklimatischen Beeinträchtigung der Gemeinde Lahntal führen

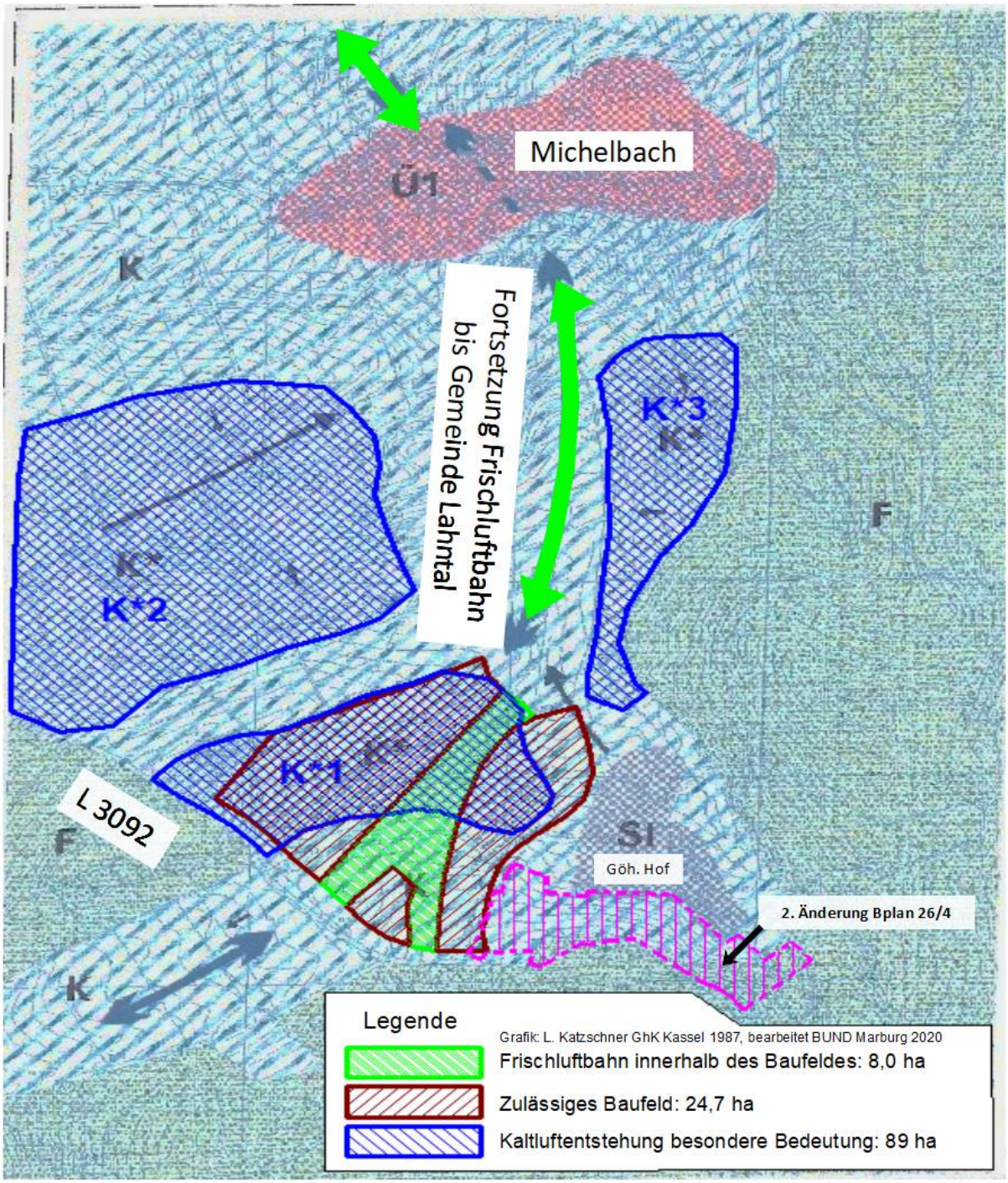

Abb. 1: Darstellung der lokalklimatischen Verhältnisse und topografischen Randbedingungen im Bereich Görzhäuser Hof

Von besonderer Bedeutung sind die zwingende Lage und Ausdehnung der Frischluft-/Kaltluftbahnbahn innerhalb des als möglich beurteilten Baufeldes sowie der Offenland-Windkanal im Südwesten des Kartenausschnitts (Legende **<----------->**). Über diesen Weg wird das System der Frischluftbahn bei Windwetterlagen aus der Südwest-Richtung angetrieben. Diese haben einen Anteil von ca. 75 % des gesamten Witterungsgeschehens.

In der folgenden Abbildung 2 wird die Realsituation dargestellt auf dem Hintergrund eines aktuellen Luftbildes.

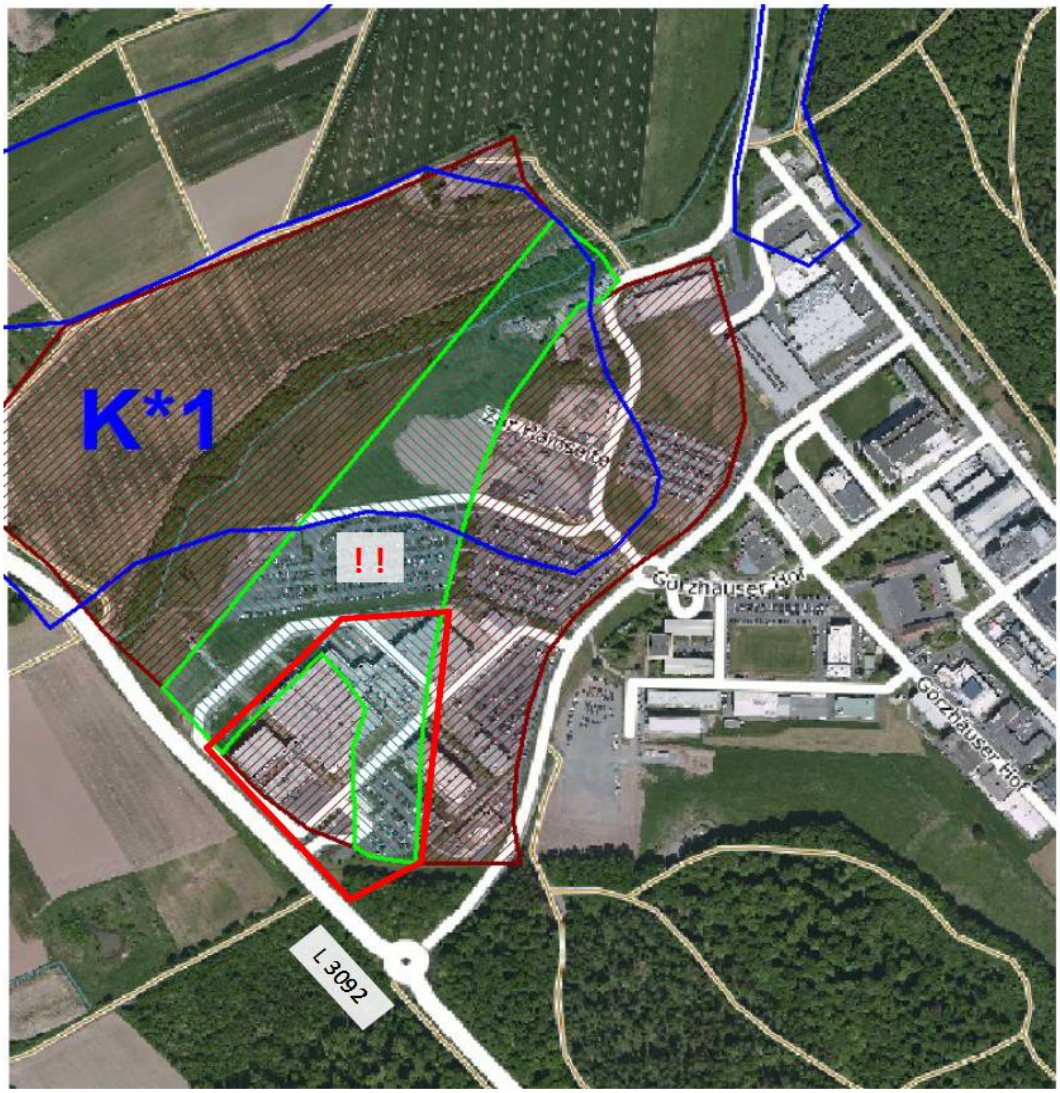

Grenzlinie Frischluftbahn

Abb. 2: Luftbild zur Realsituation 2020 der Bebauung Pharmastandort Görzhäuser Hof

Die Bilanz ist fatal:
1. Im Bereich des Strömungseintritts in das Frischluftbahnsystem aus dem südwestlich der L 3092 vorgelagerten Offenland ist die Errichtung von Querbauwerken und massiven Baukörpern zugelassen worden, die insbesondere bei bioklimatisch kritischen Schwachwindwetterlagen die Durchströmung der Frischluftkorridore bis in das Lahntal - Gemeinde Lahntal - massiv einschränken. Nach Auffassung des BUND werden elementare Grundregeln einer klimaschutzgerechten Bebauung in klimasensiblen Bereichen gröblich missachtet (Fläche des rot markierten Fünfeck).

2. Derzeit laufen Planungen zur Ausweisung weiterer Bauflächen im Südosten des Pharmakomplexes (siehe rot schraffierte Fläche in der Abb. 1). Sie haben u.a. zum Ziel die Einrichtung weiterer/neuer Abstellflächen für Pkws. Beabsichtigt ist die Umlagerung von Parkplätzen, um bisher genutzte Parkplatzareale einer verdichteten Bebauung zuzuführen. Daraus resultiert, dass weitere bislang noch funktionsfähige Teile des Kalt- und Frischluftsystems zerstört würden. Dies betrifft speziell den in der Abb. 2 mit **!!-Zeichen** markierten Bereich. Aus Sicht des BUND wäre diese Planungabsicht völlig inakzeptabel und möglicher Weise auch rechtsbedenklich.

3.3. Im Besonderen: Zur Bedeutung des im Südwesten vorgelagerten „Frischluftkanal“ für den Strömungsantrieb im System der nachgelagerten Frisch- und Kaltluftbahnen bis zum Lahntal

Für das Systemverständnis im Gutachten Katzschner GhK von 1997/98 wird im Folgenden eine topografische Randbedingung vertieft betrachtet. Dazu wurde ein Geländeschnitt sinnfällig im Anhalt an die Linienführung der L3092 generiert.

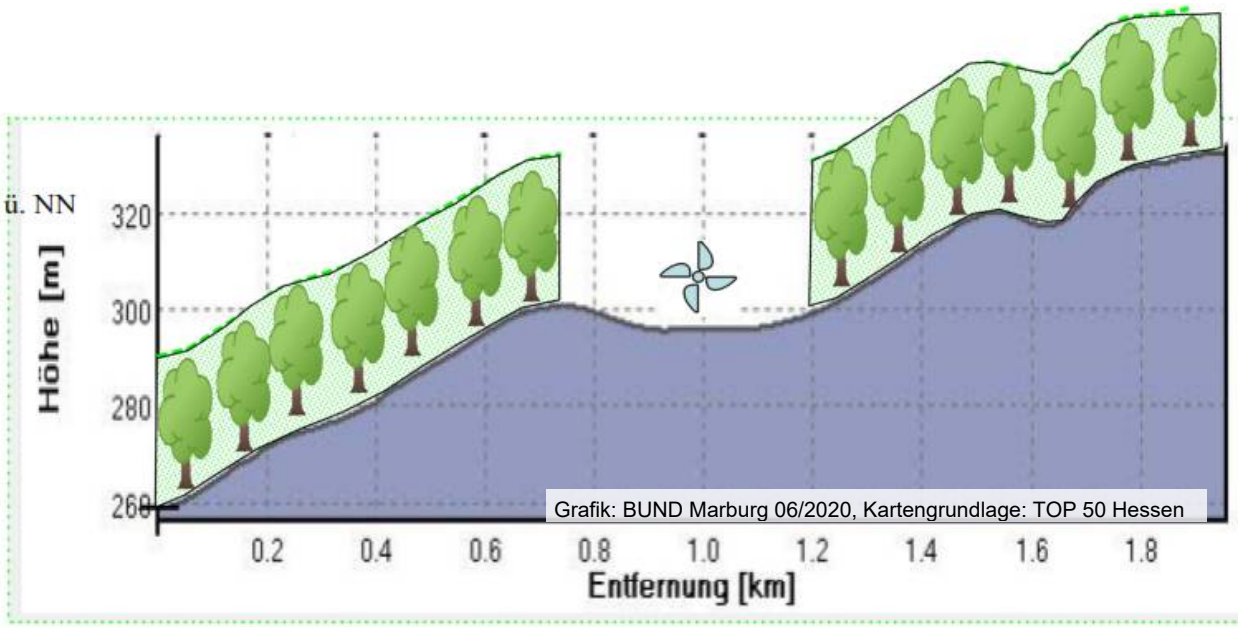

Geländeschnitt ca. im Verlauf der L 3092 oberhalb Görzhäuser Hof

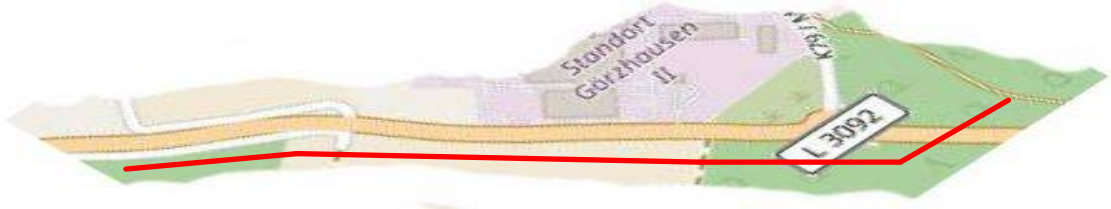

Abb. 3: Geländeschnitt entlang der L 3092 oberhalb der Bebauung Görzhäuser Hof

Die nicht maßstäbliche Grafik macht deutlich, dass aus der additiven Wirkung von Topografie und unterschiedlichen Nutzungsbedingungen (offenes Ackerland/Wald) ein lokaler Strömungskanal besteht, der Windereignisse aus dem Strömungssektor Süd bis West (ca.75% Anteil des jährlichen Witterungsgeschehens) in die talwärts zur Lahn nachgelagerte Frischluftbahn leitet. Bauliche Hindernisse führen zu einer Ausbremsung dieser Strömung, was insbesondere bei Schwachwindereignissen zu einer Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse führt. In der Abb.1 weiter oben S. 3 wird dies verdeutlicht mit dem Strömungs-Doppel-Pfeil unten links (Südwestecke des Kartenausschnitt oben Abb. 1, Seite 3).

Der gesamte Kontext der Landschaftsstruktur vermittelt sich aus der nachfolgenden Abbildung 4.

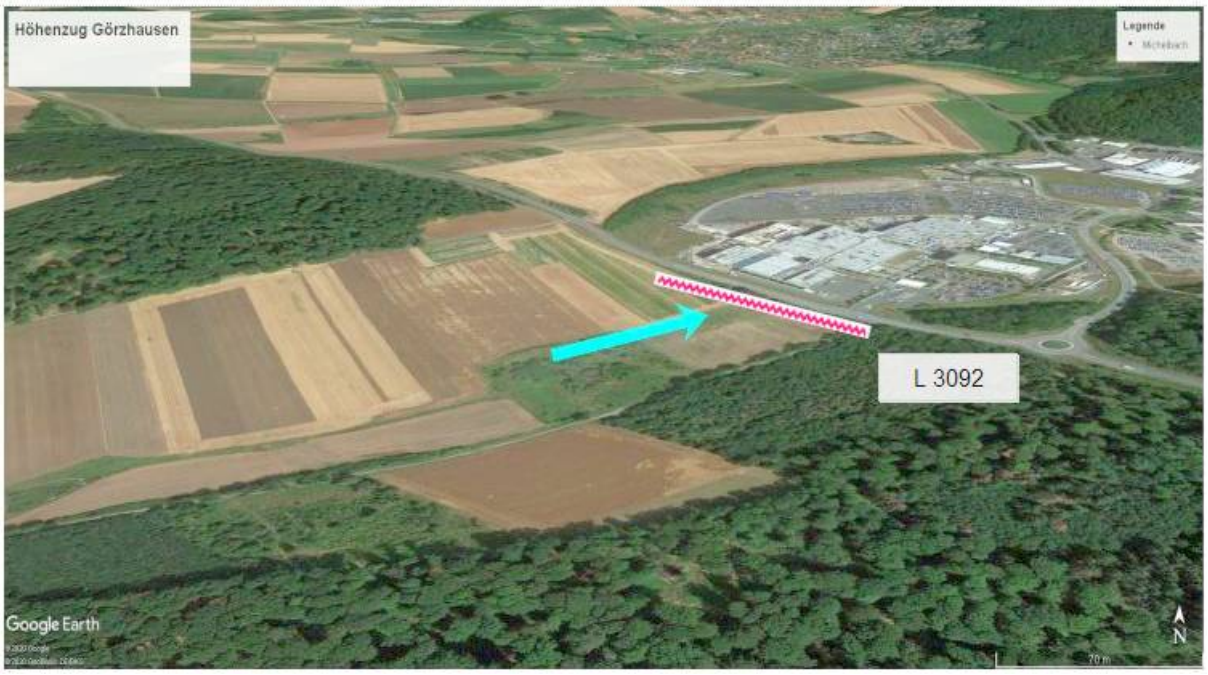

Abb. 4: Perspektivische Darstellung der Landschaftsstruktur Görzhäuser Hof
(blauer Pfeil: Strömungsantrieb bei S-W Windströmung)

Die Grafik zeigt, dass mindestens um 50% des Querschnittes der Sattelsenke durch einen Sperrriegel von Bauwerken aus jüngster Bauzeit blockiert sind. Damit ist eine Situation eingetreten, die das Gutachten der GhK 1997/98 ausdrücklich vermieden wissen wollte, nämlich die „***Beeinträchtigung westlicher Anströmungen***“ in das Kalt- und Frischluftsystem.

4. Anforderungen aus der 3. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Hessen

4.1. Planungsrechtliche Bezüge

Die 3. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Hessen enthält eindeutige und stringente Anforderungen zur Sicherung und ggf. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Frischluft- und Kaltluftsystemen. Sie finden sich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 19 vom 10. Dezember 2018, S. 440. Die relevanten Leitideen werden auszugsweise zitiert:

„4.2.3-2 (G) Den sich abzeichnenden bzw. nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll von der Regional- und **Bauleitplanung** *sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen begegnet werden. ...*

4.2.3-3 (Z) In den Regionalplänen sind die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz wahrnehmen, als „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" festzulegen.

4.2.3-4 (Z), In den „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.

4.2.3-5 (G) In den „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen so weit wie möglich gesichert und soweit erforderlich wieder hergestellt bzw. erweitert werden. Maßnahmen, welche die Durchlüftung von bioklimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen verschlechtern können, sollen möglichst unterbleiben.“

Für den Bereich der Stadt Marburg sind entsprechende Flächen mindestens schon aus den bereits erwähnten Luftreinhalteplänen 2009/2016 in ihrem Mindestumfang indiziert.

4.2. Beurteilungsbasis und Nullfallbetrachtung

Aus der Sicht des BUND ist als Ausgangsbasis aller planerischer Betrachtungen maßgebend die Karte 3 aus dem Gutachten GhK 1997. Sie weist die Flächen aus, die mindestens als Frisch- und Kaltluftkorridor im Zusammenwirken mit weiteren Parametern ungeschmälert funktionsfähig erhalten bleiben müssen.

Der BUND lehnt eine Nullfallbetrachtung strikt ab, in der entgegen elementaren Regeln des klimaschutzgerechten Städtebaus eingetretene Funktionsverluste zum „natürlichen“ bzw. „unbeeinflussten“ Ausgangszustand erhoben werden. Mit dieser Vorgehensweise wird bei einer abschnittsweise voranschreitenden Bebauung für jede Folgeplanung die Erheblichkeitsschwelle immer weiter abgesenkt bis zu dem Punkt, wo keine Erheblichkeit mehr besteht, weil die Klimafunktionen etappenweise eliminiert worden sind.

5. Vorschläge und Forderungen des BUND

Zunächst enthält diese Stellungnahme im vorausgehenden Text umfangreiche begründete Kritik, deren Ursachen zu beseitigen sind. Sodann heben wir besonders hervor:

5.1. Überprüfung der gesamten Vorstellungen zur baulichen Entwicklung

Die bisher angedachten Vorstellungen zur baulichen Entwicklung des Pharmastandortes Görzhäuser Hof sind u.a. an den Zielen und Grundsätzen der 3. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu überprüfen und neu auszurichten. Es ist davon auszugehen, dass diese Bestandteil des fortzuschreibenden Regionalen Raumordnungsplanes werden müssen. Eine verantwortungsvolle Standortentwicklung sollte sich in jedem Fall diese Kriterien zu eigen machen nicht zuletzt im Hinblick auf das gehobene Anspruchsniveau aus dem Klima-Notstands-Beschluss Marburg.

5.2. Fehlende Sensitivitätsbetrachtung im Klima-Gutachen Ökoplana

Aus dem zuvor Gesagten resultiert die Notwendigkeit einer konsistenten Sensitivitätsbetrachtung auf Basis der für Hessen einschlägigen Klimaszenarien, so z.B. des Szenarios RCP8.5. Worst-case-Betrachtungen müssen die Konsequenzen darstellen für einen Temperaturanstieg der Jahresmitteltemperaturen bis zum Jahr 2050/2060 in der Größenordnung 2 - 3 Grad. Dies führt unmittelbar zu der Fragestellung, ob eine Bebauung der Kaltluftflächen höchster Bedeutung (K*) aus Vorsorgegründen vollständig ausgeschlossen werden muss, d.h. insbesondere auch für die K*1- Fläche in der Abb. 1 auf S. 3 und hier bezogen auf die Teilfläche westlich der grün dargestellten Frischluftbahn.

5.3. Unzulässige Nullfallbetrachtung

Die den gegenwärtigen Planungen zur weiteren Bebauung zugrunde gelegte Nullfallbetrachtung ist unzulässig, weil sie zu wesentlichen Anteilen aufsetzt auf einer Bebauung, die mit den Anforderungen des Klimaschutzes nicht vereinbar war/ist. Die vorgesehene Nullfallbe-

trachtung würde diese Regelverstöße unzulässig honorieren als eine Art Klimaschutz-Minderungsrabatt.

5.4. Dauerhafte Sicherstellung der klimafunktionalen Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit des hier zur Diskussion stehenden klimarelevanten Systems ist durch Art und Umfang der Bebauung in der Zeit der Rechtskraft des Regionalplans 2010 bereits gravierend beeinträchtigt worden, siehe weiter oben Abb. 2 S. 4, rot markiertes Fünfeckfeld. Diese damit geschaffene Konfliktlage stellt sich dar bei Betrachtung des relevanten Ausschnittes der Regionalplankarte 2010 wie folgt:

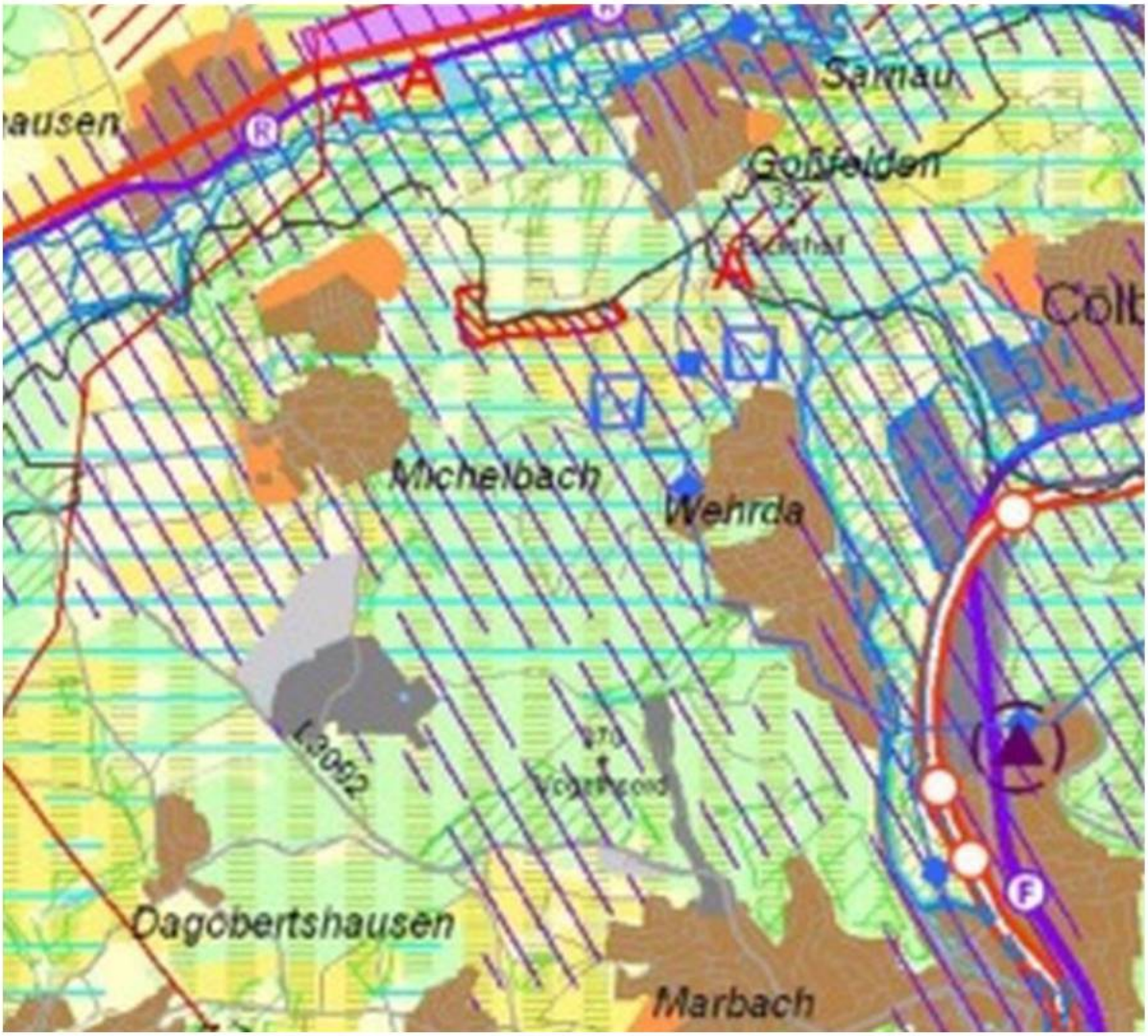

Ausschnitt der Karte Regionalplan Mittelhessen 2010

Legende Regionalplan Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

In unmittelbaren Kontext zu stellen ist der Regionalplan 2010. Im Abschnitt ***Klimaschutz*** findet sich zunächst auf S. 81 der grundlegende regionalplanerische Leitsatz wie folgt:

„6.1.3-1(G) (K) In den Vorbeha/tsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch

bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden."

Für die konkrete Konstellation Görzhäuser Hof sind folgende Erläuterungen zum vorgenannten Leitsatz strikt zu beachten (S. 82 Abs. 6 ff.):

„Bei der Realisierung eines Vorranggebiets Siedlung Planung oder Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Planung, an das ein Vorbeha/tsgebiet für besondere K/imafunktionen heranreicht oder das von diesem überlagert ist, kommt bioklimatischen und lufthygienischen Belangen eine große Bedeutung zu. Dem kann im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen beispielsweise Rechnung getragen werden durch die Darstellung bzw. Festsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Kalt-/Frischluftabflusses und der Durchlüftung (z. B. durch großzügige Grünflächen) sowie von Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Emissionsminderung. Wichtig ist, dass zwischen zu bebauenden Flächen ausreichend bemessene Freiräume erhalten werden, damit ein Kalt- bzw. Frischluftabfluss von den Talhängen möglich ist und die regionalen Luftleitbahnen funktionsfähig bleiben.
Bei der Überlagerung eines Vorbeha/tsgebiets für besondere K/imafunktionen mit Vorranggebieten Siedlung Bestand und Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand,
d. h. innerhalb der bestehenden Ortslagen, kann die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit von Luftleitbahnen beispielsweise dadurch gefördert werden, dass ausreichend bemessene Freiflächen erhalten oder nach Möglichkeit wiederhergestellt und Luftschadstoffem issionen minim iert werden.
Derartige Maßnahmen in den Vorbeha/tsgebieten für besondere K/imafunktionen unterstützen zugleich die Ziele der Luftreinhalteplanung, z. B. im Lahn-Oill-Gebiet und im Raum Marburg."

Der BUND Marburg erwartet bei allen den Komplex Görzhäuser Hof betreffenden Entwicklungsmaßnahmen eine vorrangige Berücksichtigung der vorgenannten Leitsätze und Erläuterungen.

Marburg, d. 15. Juli 2020

gez. Ingmar Kirck gez. Henner Gonnermann

(für den Vorstand des BUND Kreisverband Marburg-Biedenkopf)